

Feststellung von Kriegsschäden.

Von Dr. jur. Friedr. Thoma,
Mitglied des Reichstages und des bayer. Landtages,
zurzeit Hauptmann bei der Reichenschiedungskommission (Berlin).

Dem Reichstage ist ein vom Bundesrat bereits genehmigter Gesetzentwurf zugegangen, der die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet betrifft. Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich ohne weiteres:

1. daß es sich nicht um Auszahlung von Entschädigungen aus Reichsmitteln, sondern lediglich um die Feststellung eingetretener Kriegsschäden handelt,
2. daß alle außerhalb des Reichsgebiets erlittenen Kriegsschäden mit diesem Gesetze nichts zu tun haben, auch wenn der Geschädigte im Deutschen Reiche wohnt,
3. daß es sich nicht um die Feststellung aller Kriegsschäden schlechthin, sondern nur um eine bestimmte Kategorie von Kriegsschäden handelt.

Teils nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfs, teils nach seiner Begründung sind nämlich folgende Arten von Kriegsschäden, auch wenn sie innerhalb der Hoheitsgrenze des Reiches entstanden sind, von der beabsichtigten Feststellung ausgeschlossen:

- a) die Schäden an Leib und Leben,
- b) die nach besonderen Gesichtspunkten zu beurteilenden Schäden der Seeschifffahrt,
- c) Leistungen, durch die einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außerordentlich belastet werden (§ 35 des Kriegsteilnahme-gesetzes).

Zu diesen Gattungen von Kriegsschäden sollen spätere besondere Reichsgesetze ergeben. Ausgeschlossen sind ferner:

- d) alle anderen, nicht ausdrücklich in den neuen Gesetzentwurf einbezogenen Beschädigungen, deren Ersatz nach dem Kriegsteilnahme-gesetz beansprucht werden kann,
- e) Schäden, die sich aus der Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Reichsges. v. 21. Dez. 1871) ergeben,
- f) Schäden, die aus dem Vollzuge der Verordnung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 bezw. 25. Nov. 1915 erwachsen sind.

Es sind auch alle in den Schutzgebieten entstandenen Kriegsschäden ausgeschlossen, da die Schutzgebiete ein Besitz des Reiches sind, selbst aber nicht zum verfassungsmäßigen Reichsgebiete gehören.

Hiernach sollen einer gesetzlich geregelten Feststellung unterworfen werden nur die Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, und auch diese nur insoweit, als es sich um körperliche Sachen (Gebäude, Grundstücke, fahrende Habe) handelt. Forderungen und Vermögens-einbußen anderer Art fallen nicht unter das Gesetz. Wertpapiere unterliegen der besonderen Bestimmung des § 3, Abs. 3 des Entwurfs, wonach sich die Feststellung auf die Ermittlung der Art und des Nennwertes und des Zeitpunktes des Verlustes beschränkt. Der Verlust von Wechseln und Schecks wird überhaupt nicht festgestellt.

Also nicht die Entschädigung selbst und ihren Umfang hat der Gesetzentwurf zum Gegenstande, sondern den Kreis der zu ermittelnden Schäden und die Art ihrer Feststellung.

Der Kreis der in Betracht kommenden Schäden ist im vorstehenden hinlänglich umschrieben. Die einzelnen Bundesstaaten, namentlich Preußen, Elsaß-Lothringen, Baden und Württemberg, haben bisher schon die in Frage kommenden Sachschäden durch Ermittlungen festgestellt und zunächst aus Landesfonds, insbesondere, soweit es sich um Fortführung wichtiger Betriebe handelte, Vorentscheidungen (teilweisen Ersatz) gewährt. Dieses System der Vorentscheidungen reicht jedoch bei der langen Dauer des Krieges nicht mehr aus. Einerseits ist die Auszahlung des vollen Schadens in einzelnen Bezirken zur bringenden Notwendigkeit geworden, andererseits müssen die den Schadenersatz auszahlenden Landesregierungen die Gewißheit haben, daß bei einem späteren Ersatze durch das Reich das Maß der gewährten Entschädigung und die Art ihrer Ermittlung nicht nachträglich vom Reiche angefochten werden können. Besteht diese Gewißheit, so bedarf es später nur einer entsprechenden

rechnertischen Ausschreibung, wenn — wie zu vermuten — das Reich die fraglichen Kriegsschäden nur teilweise übernehmen wird. Diese auch nur teilweise Übernahme der Schäden durch das Reich kann zurzeit nicht in Gesetzesform ausgesagt werden, da die finanzielle Belastung durch den Krieg zu groß und die Finanzlage des Reiches nach dem Kriege zu ungewiß ist. Trotzdem wird man mit einer künftigen Teilung der Kriegsschäden zwischen Reich und Einzelstaaten rechnen dürfen. Zwar haften für Kriegsschäden rechtlich nur der Staat, in dessen Gebiet die Schäden eingetreten sind. Da aber die deutschen Staaten ihre Sonderpflichten zugunsten eines deutschen Bundesstaates teilweise aufgegeben haben, wird eine anteilmäßige Haftung des Reiches für die in den Einzelstaaten entstandenen Kriegsschäden nicht zu vernünftigen sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den Besonderheiten des gegenwärtigen Krieges Rechnung, indem er den Kreis der festzustellenden Schäden auch nach ihrer Verursachung erheblich weiterzieht, als dies das Gesetz von 1871 getan hat. Nach letzterem galt als durch den Krieg verursacht, nur eine Beschädigung, die seitens der kriegführenden Heere durch Beschädigung oder durch Brandstiftung zu militärischen Zwecken herbeigeführt war. Nach dem Entwurf soll als Kriegsschaden alles gelten, was unmittelbar hervorgerufen ist:

1. durch die kriegerischen Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte;
2. — vorbehaltlich des Kausalzusammenhangs mit dem Kriege — durch Brand, Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung;
3. durch die Flucht, Abschiebung oder Verschleppung der Bevölkerung oder durch die Wegschaffung ihrer Habe, all dies — wie oben umgrenzt — bezogen auf Schäden an beweglicher und unbeweglicher körperlicher Habe.

Außer dieser sachlichen Abgrenzung der in Betracht kommenden Schäden regelt der Gesetzentwurf die zur Feststellung der Schäden bestimmten Organe (Ausschüsse, Oberausschüsse, Reichsausschuss), das vor diesen Feststellungsbehörden zu beobachtende Verfahren und die dabei anzuwendenden materiellen Grundsätze der Schadensfeststellung.

Soweit in einem bisherigen, rechtlich gesonderten Vorentscheidungsverfahren Schäden bis zu 1500 Mark durch gütliche Einigung mit dem Beschädigten festgestellt sind, hat es dabei auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sein Verbleiben.

Es ist kein Zweifel, daß die im Entwurfe vorgesehenen Feststellungsbehörden eine Arbeit zu bewältigen haben werden, ähnlich wie die seit Jahresfrist in Tätigkeit befindliche Reichenschiedungskommission, die jedoch nach ihrem Verfahren und nach ihrer sachlichen Zuständigkeit mit Kriegsschäden innerhalb des Reichsgebiets nichts zu tun hat und sich mit Reichsangehörigen nur insoweit befaßt, als diese durch militärische Beschlagnahmen von Massengütern im

feindlichen Auslande geschädigt worden sind. Erwägt man dazu die zahlreichen Ausnahmen von Kriegsschäden, die einer besonderen Regelung nach bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen unterliegen, so bekommt man auch auf diesem Gebiete eine Vorstellung von den ungeheuren Wirkungen des gegenwärtigen Krieges, der — von unterbliebenem Gewinn und nicht geleisteter Arbeit ganz abgesehen — auch nach Art und Umfang des positiven Schadens, den er mit sich brachte, nicht seinesgleichen in der Geschichte hat.